

Benützungsreglement

Mehrzweckhalle, Schul- und Aussenanlagen, Gruppenunterkunft und Beachvolleyballanlage

Beschlossen vom Gemeinderat am 7. Januar 2014

Stand	gültig ab
Einführung / in Kraft	15.09.1987
Revision 1	01.05.1995
Revision 2	01.01.2005
Revision 3	01.03.2010
Revision 4	01.07.2012
Revision 5	01.07.2013
Revision 6	01.01.2014
Revision 7	01.02.2020

GEMEINDERAT LEIBSTADT

Der Gemeindeammann:

Christian Burger

Der Gemeindeschreiber:

Peter Keller

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	Seite 3
Art. 1 Zweck, Angebot	Seite 3
Art. 2 Zuständigkeit.....	Seite 3
Art. 3 Bewilligungsverfahren, Vorrang	Seite 4
Art. 4 Gebühren	Seite 4
Art. 5 Gebührenerlass	Seite 4
Art. 6 Abfallentsorgung	Seite 4
Art. 7 Ruhe und Ordnung	Seite 5
Art. 8 Haftung für Schäden und Sicherheit	Seite 5
2. BENÜTZUNG DER MEHRZWECKHALLE	Seite 5
Art. 9 Belegungsplan	Seite 5
Art. 10 Proben vor Aufführungen	Seite 5
Art. 11 Schlüsselabgabe.....	Seite 6
Art. 12 Ruhe, Ordnung und Sicherheit.....	Seite 6
Art. 13 Garderobe.....	Seite 6
Art. 14 Einrichtungen	Seite 6/7
Art. 15 Reinigung und Abnahme.....	Seite 7
Art. 16 Hauptreinigung.....	Seite 7
Art. 17 Betreten der Innenanlagen.....	Seite 7
Art. 18 Gerätebenützung in der Halle	Seite 7/8
Art. 19 Parkierung	Seite 8
Art. 20 Brandschutzvorschriften.....	Seite 8
Art. 21 Wirtschaftsbetrieb und Bewilligung	Seite 8
Art. 22 Zutritt zur MZH bei Belegung durch Vereine	Seite 9
3. BENÜTZUNG DER SCHUL- UND AUSSENANLAGEN	Seite 9
Art. 23 Kochschule	Seite 9
Art. 24 Gerätebenützung	Seite 9
Art. 25 Benützung von Spielwiese und Fussballplatz.....	Seite 9
Art. 26 Verbot des Befahrens	Seite 10
Art. 27 Lärm.....	Seite 10
Art. 28 Benützungszeiten.....	Seite 10
Art. 29 Littering	Seite 10
Art. 30 Kontrolle, Busse.....	Seite 10
4. BENÜTZUNG DER GRUPPENUNTERKUNFT	Seite 11
Art. 31 Reinigung und Abnahme.....	Seite 11
Art. 32 Vorrang	Seite 11
5. BENÜTZUNG DER BEACHVOLLEYBALLANLAGE	Seite 11
Art. 33 Reservation.....	Seite 11
Art. 34 Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit.....	Seite 11
Art. 35 Benützungszeiten.....	Seite 11
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 11
Art. 36 Verweigerung bei Widerhandlung	Seite 12
Art. 37 Zusätzliche Bestimmungen	Seite 12
Art. 38 Inkraftsetzung	Seite 12
7. ANHANG	Seite 13/14
Tarifverordnung zum Benützungsreglement Mehrzweckhalle, Schul- und Aussenanlagen und Gruppenunterkunft	Seite 13/14

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Die Mehrzweckhalle und die Schulanlagen Leibstadt mit ihren Nebenräumen dienen der Pflege und Förderung des sportlichen, kulturellen, bildenden, geselligen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Leibstadt und ihres Einzugsgebietes.

Zweck, Angebot

Dazu stehen zur Verfügung:

Mehrzweckhalle

- Halle
- Bühne
- Küche
- Duschenanlagen
- Garderoben
- WC-Anlagen
- Fitnessraum
- Musik- und Vereinszimmer

Aussenanlagen

- Fussballplatz
- Leichtathletikanlage

Schulanlagen

- Kochschule
- Kartonageraum
- Andere Schulräume
- Pausenplatz und Schulareal
- Garderoben
- Duschenanlagen

Gruppenunterkunft

Art. 2

Der Gemeinderat ist zuständig für die Erteilung der Benützungsbewilligungen. Er kann die Zuständigkeit auch delegieren.

Zuständigkeit

Benützungsbewilligungen für die Mehrzweckhalle und Aussenanlagen innerhalb der Schulzeit dürfen nur im Einverständnis mit der Schulleitung ausgestellt werden.

Gesuche zur Benützung von Schulräumlichkeiten dürfen nur mit Einverständnis der Schulleitung bewilligt werden.

Art. 3

Benützungsgesuche sind mit dem entsprechenden Formular mindestens 2 Monate im Voraus bei der Gemeindekanzlei, Oberdorfstrasse 222, 5325 Leibstadt, einzureichen.

**Bewilligungsverfahren,
Vorrang**

Gesuchsformulare können bei der Gemeindekanzlei (Telefon: 056 267 63 40) oder über den Online-Schalter auf der Homepage www.leibstadt.ch bezogen werden.

Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde, ortsansässiger Vereine, Firmen und Institutionen haben nach Möglichkeit Vorrang.

Art. 4

Für die Benützung der Räumlichkeiten sind Gebühren, Abgaben und Nebenkosten gestützt auf die Tarifordnung (Anhang) sowie allfällige anderweitige Kosten gemäss den Bestimmungen in der Benützungsbewilligung zu entrichten.

Gebühren

Ueber die Festlegung der Gebühren entscheidet der Gemeinderat. Er kann, wo es sinnvoll erscheint, mit den Benützern eine Pauschalabgabe vereinbaren. Benützer können verpflichtet werden, die Gebühren vor, während oder unmittelbar nach der Veranstaltung zu bezahlen.

Für die Benützung bei Proben und Uebungen ortsansässiger Vereine ist keine Entschädigung zu entrichten.

Für eine regelmässige Benützung von auswärtigen Organisationen und Vereinen legt der Gemeinderat die Gebühren von Fall zu Fall fest.

Sollte eine Veranstaltung vorgängig der Benützung annulliert werden, ist der Gemeinderat berechtigt, die Umtriebe für die Bewilligung und Reservation in Rechnung zu stellen.

Der Gemeinderat kann die Hinterlegung eines Depots verlangen.

Art. 5

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch des Veranstalters ausnahmsweise die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Nebenkosten sind in der Regel zu bezahlen.

Gebührenerlass

Art. 6

Benützer haben die durch ihre Veranstaltung anfallenden Abfallentsorgungskosten gemäss den Ansätzen der Gemeinde Leibstadt zu übernehmen. Grössere Glasmengen sind auf Kosten des Veranstalters separat zu entsorgen.

Abfallentsorgung

Art. 7

Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Räume und Plätze in keiner Weise gestört werden.

Ruhe und Ordnung

Bezüglich Nachtruhe gelten die Vorschriften des Polizeireglementes der Gemeinden im Zurzibiet vom 1.4.2008. Der Gemeinderat ist befugt, weitere Einschränkungen vorzunehmen.

Für das Lichterlöschen und Abschiessen der benutzten Räume und des Haupteinganges ist der Verein / die Lehrerschaft / der Veranstalter zuständig. Sind gleichzeitig mehrere Benützer anwesend, haben sie sich eindeutig über die Schliessung des Haupteinganges abzusprechen. Der Hauswart führt Stichkontrollen durch.

Art. 8

Für Schäden an Gebäuden, Umgelände und Einrichtungen haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Eventuelle Vorkommnisse sind dem Hauswart zu melden.

Haftung für Schäden und Sicherheit

Es kann eine Kautions- oder ein Versicherungsnachweis verlangt werden.

2. BENÜTZUNG DER MEHRZWECKHALLE

Art. 9

Für die regelmässige Benützung der Mehrzweckhalle ausserhalb der Schulzeit erstellt die Gemeindekanzlei jährlich einen Hallenbelegungsplan.

Belegungsplan

Bei ausserordentlicher Benützung hat der Veranstalter die betroffenen Vereine gemäss Hallenbelegungsplan direkt zu informieren.

Art. 10

Vor Aufführungen oder Konzerten steht die Bühne in der Mehrzweckhalle dem betreffenden Verein eine Woche vor dem Anlass von 19.00 - 22.30 Uhr zur Verfügung.

Proben vor Aufführungen

Der probende Verein ist verantwortlich, dass die übrigen Benützer gemäss Hallenbelegungsplan rechtzeitig informiert werden.

Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 11

Jedem Verein stehen für die regelmässige Benützung in der Regel zwei Schlüssel zur Verfügung. Für die bezogenen Schlüssel sind die im Ausleihformular aufgeführten Personen bzw. Vereinsmitglieder verantwortlich. Bezogene Schlüssel dürfen ausser dem gleichen Verein angehörenden Personen nicht weitergegeben oder ausgeliehen werden. Bei Änderungen des Schlüsselbesitzers ist die Gemeindekanzlei zu orientieren.

Schlüsselabgabe

Art. 12

Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung in und um die Mehrzweckhalle.

Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Die Mehrzweckhalle ist bei regelmässiger Benützung durch die Vereine um 22.30 Uhr zu schliessen. Proben, Kurse, Uebungen usw. sind rechtzeitig abzubereiten.

Bei grösseren Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle kann der Gemeinderat die Einsetzung einer Wach-Organisation verlangen, welche die Veranstaltung und die Umgebung mit Patrouillen überwacht. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Gemeinderat und die Regionalpolizei behalten sich vor, ebenfalls Kontrollen durchzuführen.

Art. 13

Das Führen und Überwachen einer Garderobe bei Anlässen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde übernimmt dafür keine Haftung.

Garderobe

Art. 14

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. An Decken, Böden, Wänden und Türen ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebstreifen usw. nur nach Absprache mit dem Hauswart erlaubt.

Einrichtungen

Das Einrichten der Bühne und der Halle ist Sache des betreffenden Veranstalters. Die Anleitung dazu erteilt der Hauswart. Muss der Hauswart zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Aufwand zu entschädigen, wobei die Verrechnung über die Gemeinde erfolgt.

Bei Gefahr von übermässiger Verschmutzung, Boden- oder Wandbeschädigung kann der Gemeinderat eine geeignete Boden- und Wandabdeckung auf Kosten des Veranstalters verlangen.

Für die Bedienung der technischen Anlagen ist einzig und allein der Hauswart zuständig. Der Veranstalter wird nach Bedarf durch den Hauswart instruiert.

Die Benützung der Küche, die ein Menue zubereiten, sind gehalten, für die Bedienung der techn. Einrichtungen einen Kü'Chef als Aufsichts- oder Bedienungsperson zu engagieren.

Art. 15

Wenn in der Benützungsbewilligung nicht anderes vereinbart ist, sind die Küche und WC-Anlagen gereinigt (wie angetroffen) und die übrigen Räume „besenrein“ abzugeben. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung durch den Hauswart gegen Verrechnung. Sämtliche benützte Anlagen sind nach deren Gebrauch wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

**Reinigung und
Abnahme**

Das Reinigungsmaterial wird vom Hauswart zur Verfügung gestellt.

Die Abgabe hat bis spätestens um 05.00 Uhr am Folgetag zu erfolgen damit die Halle für den Turnbetrieb der Schule wieder zur Verfügung steht. Der Termin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

Die Uebernahme resp. Abgabe der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt mittels Abnahmeprotokoll.

Der Hauswart übergibt und übernimmt die Küche gemäss Inventar mit allem Zubehör ebenfalls mittels Abnahmeprotokoll. Zerbrochenes oder fehlendes Material wird verrechnet.

Art. 16

Während der Hauptreinigung (Sommerferien) bleiben alle Räume der Mehrzweckhalle geschlossen.

Hauptreinigung

Art. 17

Die Räume und Anlagen dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Für den Turnbetrieb in der Halle dürfen nur Turnschuhe mit hellen und abriebfesten Sohlen benützt werden.

**Betreten der
Innenanlagen**

Es ist untersagt, in der Halle und im Geräteraum während den Turnstunden oder Trainings zu Essen oder zu Trinken.

Art. 18

Benützte Geräte sind nach dem Gebrauch an ihren Platz im Geräteraum einzuordnen. Beim Arbeiten mit Hanteln und dgl. sind schützende Unterlagen zu verwenden.

**Gerätebenützung
in der Halle**

Geräte und Matten sind an den Uebungsort zu tragen oder zu fahren. Das Schleppen der Matten ist untersagt.

Innengeräte dürfen nur in Ausnahmefällen im Freien gebraucht werden. Sie sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.

In der Halle darf nur mit sauberen und hallentauglichen Bällen gespielt werden.

Schuleigene Geräte dürfen nicht ausserhalb des Schulareals gebracht werden.

Art. 19

Die Fahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkplätzen bei der Mehrzweckhalle zu parkieren.

Parkierung

Bei publikumsintensiven Veranstaltungen ist der Veranstalter verantwortlich, dass eine Parkordnung bzw. -einweisung organisiert wird. Für den Einsatz eines Verkehrsdienstes kann mit der Regionalen Feuerwehr Rücksprache genommen werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Veranstalter muss mindestens 2 Wochen vor Beginn des Anlasses ein Parkierungskonzept vorlegen.

Das Parkieren auf dem Fussballplatz ist verboten. Ebenfalls verboten ist das Parkieren auf der Bernastrasse oder auf dem Trottoir, ab Einmündung Kantonsstrasse K130/J7 bis Ende der Mehrzweckhalle.

Falsch parkierte Fahrzeuge werden von der Regionalpolizei gebüsst.

Art. 20

Die maximale Personenbelegung für die Mehrzweckhalle gemäss Richtlinien der Aarg. Gebäudeversicherung (AGV) beträgt 650 Personen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass diese Belegung nicht überschritten wird.

Brandschutzvorschriften

Sämtliche Notausgänge sind freizuhalten.

Beim Anbringen von Dekorationen ist das Merkblatt „Dekoration von Räumen“ der AGV zu beachten. Die Feuerwehr hat vorgängig eine Kontrolle durchzuführen.

Bei Grossanlässen ist gemäss Merkblatt AGV "Weisung betreffend die Feuerwachen" eine Brandwache mit zwei Feuerwehrleuten aufzuziehen (Ueberwachung Notausgänge etc.). Der Einsatz ist mit dem Feuerwehrkommandanten abzusprechen und geht zu Lasten des Veranstalters.

Art. 21

Die Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten richtet sich nach dem gültigen Gastgewerbegesetz.

Wirtschaftsbetrieb und Bewilligungen

Das Einholen weiterer Bewilligungen (z.B. für Lotto, Tombola, Verlängerung der Oeffnungszeiten, Ausstellungen etc.) ist Sache des Veranstalters.

Art. 22

Personen oder Schüler, die sich nicht im Zusammenhang mit einer Vereinstätigkeit oder der Schule/Musikschule vor der Mehrzweckhalle, in deren Vorraum, Obergeschoss oder Treppenhaus aufhalten, werden nicht geduldet. Sie sind durch die offiziellen Organe oder Mieter unverzüglich zum Verlassen der Mehrzweckhalle aufzufordern.

**Zutritt zur MZH bei
Belegung durch
Vereine**

3. BENÜTZUNG DER SCHUL- UND AUSSENANLAGEN

Art. 23

Die Kochschule ist nach der Benützung in gereinigtem Zustand zu übergeben. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung durch den Hauswart gegen Verrechnung.

Kochschule

Der Termin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

Die Uebernahme resp. Abgabe erfolgt mittels Abnahmeprotokoll.

Zerbrochenes und fehlendes Material wird verrechnet.

Art. 24

Kugel- und Steinstossen darf nur auf den dafür eingerichteten Anlagen erfolgen.

Gerätebenützung

Art. 25

Zur Schonung des Rasens darf die Spielwiese nicht benützt werden, bevor der erste Schnitt erfolgt ist. Der Rasen soll nur bei trockenem Boden benützt werden. Der Hauswart signalisiert das Betretungsverbot mittels einer Tafel.

**Benützung von
Spielwiese und
Fussballplatz**

Es ist untersagt, die Garderoben und Duschenanlagen mit Fussballschuhen zu betreten.

Art. 26

Das Befahren der Schul- und Aussensportanlagen mit Motorfahrzeugen, Motorrädern und Autos ist grundsätzlich untersagt.

Verbot des Befahrens

Für die Anlieferung von Material ist das Befahren des geteerten Platzes gestattet.

Bei Anlässen kann das Parkieren auf dem Pausenplatz für den Veranstalter bewilligt werden. Der Pausenplatz gehört jedoch nicht zum Parkierungskonzept.

Art. 27

Spielende Kinder und Erwachsene werden angewiesen, übermässigen Lärm zu vermeiden. Platzbenützer können von den Kontrollorganen ermahnt, zurechtgewiesen oder im Extremfall weggewiesen werden.

Lärm

Die Verwendung von lärmigen Spielgeräten, wie Motormodellautos, Musikgeräte etc. auf den Schul- und Aussensportanlagen ist untersagt.

Die Verwendung von Rollbretern und Kickboards auf den Schul- und Aussensportanlagen ist während der Woche nur bis 18.00 Uhr gestattet. Über die Mittagszeit sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Benützung von Rollbretern und Kickboards nicht erlaubt.

Art. 28

Das Schulareal darf an Werktagen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 21.00 Uhr, als allgemein zugänglicher Spiel- und Aufenthaltsplatz von Kindern und Erwachsenen benützt werden. Im Winter wird die Benützungszeit auf 20.00 Uhr verkürzt. Von 12.00 bis 13.00 Uhr ist eine Mittagsruhe einzuhalten. Fehlbare werden nach dem Eindunkeln bzw. nach 20.00 / 21.00 Uhr sowie während der Mittagsruhe vom Platz gewiesen.

Benützungszeiten

Das Schulareal darf an Wochenenden, Feiertagen und während den Ferien von Kindern und Erwachsenen nur von 10.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 20.00 Uhr benützt werden. Von 12.00 bis 14.00 Uhr ist eine Mittagsruhe einzuhalten. Fehlbare werden nach dem Eindunkeln bzw. nach 20.00 Uhr sowie während der Mittagsruhe vom Platz gewiesen.

Art. 29

Das Schulareal ist kein Fest- und Picknickplatz. Auf dem Pausenplatz ist Ordnung zu halten. Das heisst: Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Durch die Benützer verursachte Verschmutzungen müssen vor dem Verlassen des Platzes beseitigt werden!

Littering

Art. 30

Die Kontrolle dieser Vorschriften obliegt den vom Gemeinderat bestimmten Personen oder der Regionalpolizei. Fehlbare werden gestützt auf das Polizeireglement der Gemeinden im Zurzibiet vom 1. April 2008 verzeigt und können mit Busse von bis zu Fr. 300.-- bestraft werden.

Kontrolle, Busse

4. BENÜTZUNG DER GRUPPENUNTERKUNFT

Art. 31

Die Gruppenunterkunft ist nach der Benützung in gereinigtem Zustand zu übergeben. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung durch den Hauswart gegen Verrechnung.

**Reinigung und
Abnahme**

Der Termin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

Die Uebernahme resp. Abgabe erfolgt mittels Abnahmeprotokoll.

Art. 32

Militärische Einquartierungen haben Vorrang.

Vorrang

5. BENÜTZUNG DER BEACHVOLLEYBALLANLAGE

Art. 33

Die beiden Felder der Beachvolleyballanlage können beim Hausdienst reserviert werden.

Reservation

Art. 34

Die Anlage darf nur gemäss ihrer Bestimmung genutzt werden. Beschädigungen sind sofort dem Hausdienst zu melden. Für grobfahrlässige Schäden haften die Benützer. Esswaren und Kaugummis auf dem Sandplatz sind verboten. Es dürfen keine eigenen Lichtquellen und Musikanlagen verwendet werden. Tiere sind auf dem Areal nicht erlaubt. Der Abfall muss durch den Verursacher entsorgt werden und Verunreinigungen sind zu beheben. Nach dem Spielende muss das Netz gelöst, der Platz ausgeglichen und das Spielfeld abgedeckt und abgeschlossen werden. Die Anlage ist nach Gebrauch in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

**Sorgfalt, Ordnung und
Sauberkeit**

Art. 35

Montag - Samstag:	08:00-12:00	13:00-22:00 Uhr
Sonn- und Feiertage:	09:00-12:00	13:00-20:00 Uhr

Benützungszeiten

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Die Benützer, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen dieses Reglementes halten, erhalten vom Gemeinderat keine Benützungsbewilligung mehr.

**Verweigerung bei
Widerhandlung**

Art. 37

Der Gemeinderat kann zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufnehmen.

**Zusätzliche
Bestimmungen**

Art. 38

Dieses Benützungsreglement wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 7. Januar 2014 genehmigt und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die Ausgabe des Benützungsreglementes per 1. Juli 2013.

Inkraftsetzung

7. Anhang

Tarifordnung zum Benützungsreglement Mehrzweckhalle, Schul- und Aussenanlagen und Gruppenunterkunft

1. Mehrzweckhalle

Es wird zwischen folgenden Veranstaltungen und Anlässen unterschieden:

1.1 Kulturelle bzw. gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Vereine oder Organisationen

Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Vereine oder Organisationen kann auf eine Benützungsgebühr verzichtet werden, sofern die Veranstaltung keinen kommerziellen Charakter hat.

Die Kosten für Strom, Heizung und Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Aufwändungen des Hauswirts sind vom Veranstalter zu übernehmen. Ein speziell hoher Stromverbrauch kann von der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

1.2 Veranstaltungen von einheimischen und auswärtigen Vereinen oder Organisationen

Für Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen in der Mehrzweckhalle (Konzerte, Theater, Turnervorführungen, Versammlungen usw.) wird pro Anlass folgende Gebühr erhoben:

1.2.1 Halle, Küche, Garderoben, WC-Anlagen:

Einheimische Vereine pro Anlass (1 Tag)	Fr. 350.--
Zuschlag für einen weiteren Tag	Fr. 150.--
Einheimische Privatpersonen pro Anlass (1 Tag)	Fr. 500.--
Zuschlag für einen weiteren Tag	Fr. 200.--
Auswärtige Veranstalter pro Anlass (1 Tag)	Fr. 1'000.--
Zuschlag für einen weiteren Tag	Fr. 500.--

1.2.2 Reduzierte Benützung wie Sportanlagen, Küche, Garderoben, WC-Anlagen, Duschen usw.:

Einheimische Veranstalter	gratis
Auswärtige Veranstalter pro Anlass (1 Tag)	Fr. 200.--
Zuschlag für einen weiteren Tag	Fr. 100.--

Stromverbrauch, Heizung, Beleuchtung und Geschirrbenützung sind im Preis inbegriffen. Ein speziell hoher Stromverbrauch kann von der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

1.3 Veranstaltungen mit Verkaufs- oder Gewinnabsichten.

Bei Veranstaltungen mit Verkaufs- oder Gewinnabsichten (z.B. kommerzielle Ausstellungen, Grosslotos, Discos, Partyveranstaltungen usw.) ist folgende Gebühr zu entrichten:

Benützung für kommerzielle Zwecke pro Anlass (1 Tag)	Fr. 1'500.--
Zuschlag für einen weiteren Tag	Fr. 750.--

Stromverbrauch, Heizung, Beleuchtung und Geschirrbenützung sind im Preis inbegriffen. Bei Veranstaltungen mit einem hohen Stromverbrauch (z.B. Disco- oder Party-Veranstaltung) wird eine Pauschale von Fr. 150.-- erhoben.

2. Kochschule

pro Anlass (1 Abend oder 1 Tag)	Fr. 50.--
---------------------------------	-----------

3. Gruppenunterkunft

pro Person und Übernachtung pauschal	Fr. 15.--
pro Person bei Schulklassen	Fr. 10.--

Die Benützung weiterer Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache.

4. Entschädigung Hauswart

Der Hauswart ist zusätzlich zu den unter Punkt 1 bis 3 festgesetzten Gebühren entsprechend seinem Zeitaufwand zu entschädigen. In der Benützungsgebühr sind drei Stunden Reinigungsarbeit des Hauswartes eingerechnet. Grössere Reinigungsaufwendungen werden dem Veranstalter mit einem Stundenansatz von Fr. 40.-- verrechnet. Die Rechnungsstellung dieser Entschädigung erfolgt durch die Gemeinde. Für Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen oder in der Nacht beträgt der Stundenansatz Fr. 60.--.

Dieser Anhang bildet einen Bestandteil des Benützungsreglementes. Er kann vom Gemeinderat, je nach Bedarf oder Notwendigkeit, jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

Dieser Anhang hat Gültigkeit mit Inkrafttreten des Benützungsreglementes.